

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00077 vom 30. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00077

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00077 du 30 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00077 del 30 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Oktober 2024 bis 31. Januar 2025 war der Versicherte bei der A.____ AG angestellt (Urk. 7 S. 57-58).

Am 9. Januar 202

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosen versicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosen ent schädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit . e AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

E. 1.2

)

gegeben sind, mithin ob d er Beschwerdeführer aufgrund einer Ausbildung an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert war.

A ls Ausbildung im Sinne von

Art. 14 Abs. 1 lit .

a

AVIG gilt rechtsprechungs gemäss jede systematische, auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten (üblichen) Lehrganges beruhende Vorberei tung auf ein konkretes berufliches Ziel beziehungsweise auf eine künftige Erwerbstätigkeit (Urteil des Bundesgerichts 8C_294/2019 vom 30. September 2019 E. 3). Sie muss genügend überprüfbar sein und endet mit Kenntnisnahme des erfolgreichen Abschlusses , jedenfalls mit Datum des ausgestellten Diploms

(Urteil des Bundesgerichts 8C_318/2011 vom 5. März 2012 E. 6 .1 ; Kupfer Bucher, a.a.O., S. 78). 3.3 .2

Der Beschwerdeführer hat vom 17. August 2023 bis 4. Juli 2024 ein MBA-Programm an der Z.____

absolviert (Urk.

E. 1.3

Beitragszeiten und Zeitperioden der Befreiung von der Erfüllung der

Beitragszeit

dürfen nicht zusammengezählt werden (BGE 141 V 674 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen; AVIG-Praxis ALE B170). Die Befreiungstatbestände von Art. 14 Abs. 1 AVIG sind im Verhältnis zur

Beitragszeit

subsidiär. Sie gelangen daher nur zur Anwendung, wenn die in Art. 13 Abs. 1 AVIG verlangte Erfüllung der Mindestbeitragszeit aus den in Art. 14 Abs. 1 AVIG genannten Gründen nicht möglich war (BGE 141 V 674 E. 2.1 und E. 4, Urteil des Bundesgerichts 8C_232/2021 vom 8. Juni 2021 E. 3.1). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid (Urk. 2) damit, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe, da er während der vorliegend massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 3. Februar 2023 bis 2. Februar 2025 lediglich eine Beitragszeit von 8.840 Monaten aufweise und damit die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfülle (S.

3). Der Studiengang des Beschwerdeführers bei der Z.____

habe zudem

vom 17. August 2023 bis 4. Juli 2024 gedauert, womit die Weiterbildung nur eine Dauer von etwas unter elf Monaten umfasst habe und somit die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung aufgrund einer mehr als zwölfmonatigen Weiterbildung innerhalb der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht gegeben seien. Entsprechend bestehe ab 3. Februar 2025 kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (S. 4 f.). 2.2

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend (Urk. 1), er sei von der Y.____

AG in der Zeit vom 1. Juli 2023 bis 31. August 2024 zwecks Weiterbildung an der Z.____

vom 17. August 2023 bis 4. Juli 2024 ausdrücklich vom Arbeitsverhältnis freigestellt worden. Seitens der Y.____

AG sei ihm explizit sowohl eine Vorbereitungszeit vor Beginn des Studiums als auch eine Nachbereitungszeit im Anschluss an die Weiterbildung gewährt worden. Aufgrund dieser klar dokumentierten Umstände habe er Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. 3. 3.1

Vorliegend ist unbestritten, dass die relevante Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 3. Februar 2023 bis 2. Februar 2025 lief (vgl. Urk. 2 S. 2 Ziff. 1). Aufgrund der Akten steht sodann fest und ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer vom 3.

Februar 2020 bis 31. August 2024 bei der Y.____

AG angestellt war und vom 1. Juli 2023 bis Ende August 2024 einen unbezahlten Urlaub bezog (Urk.

E. 5

meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zürich Staffelstrasse zur Arbeitsvermittlung (Urk.

E. 7

S. 106).

Die Ausbildungsdauer an der Z.____

lag damit knapp unter elf Monaten, weshalb die in Art. 14 Abs. 1 lit . a AVIG vorgeschriebene Mindestdauer von zwölf Monaten nicht erfüllt ist (vgl. E. 1.2).

Der Beschwerdeführer beschränkte sich auf den pauschalen Hinweis auf eine Vorbereitungszeit vor Beginn des MBA-Programms und machte keine weiter gehenden Angaben betreffend Art und Dauer allfälliger Vorbereitungsanstrengungen. Gleiches gilt betreffend die von ihm erwähnte Nachbereitungszeit im Anschluss an die Weiterbildung , wobei vorliegend die Zeit bis zur Ausstellung des Diploms (15. Juli 2024) bereits berücksichtigt wurde.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer infolge des MBA-Programms weitergehend als von der Beschwerdegegnerin angenommen an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden wäre. Damit hat es bei der von der Beschwerdegegnerin angenommenen Dauer von knapp elf Monaten sein Bewenden.

Eine Befreiung von der Erfüllung der

Beitragszeit

gestützt auf Art. 14 Abs. 1 AVIG fällt somit ausser Betracht.

Eine Addition der

Dauer der

Ausübung der beitragspflichtigen Beschäftigung mit der

Ausbildungszeit darf sodann , wie ausgeführt (vorstehend E. 1.3),

nicht vorgenommen werden.

% 1. Zusammenfassend hat der

Beschwerdeführer während der vom 3. Februar 2023 bis 2. Februar 2025 laufenden Rahmenfrist für die

Beitragszeit

weder die erforderliche

Mindestbeitragsdauer von zwölf Monaten erfüllt, noch sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erfüllung der

Beitragszeit

gegeben.

Der

angefochtene Einspracheentscheid

(Urk. 2)

ist demnach

nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich -
seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des
Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom
15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar
(Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu
enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden
sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Gräub Schleiffer Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.